Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 489
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 11. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. August 2020)

zum Thema:

Chorsingen erlaubt – welche Auflagen gelten?

und **Antwort** vom 17. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Aug. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 24489

vom 11.08.2020

über **Chorsingen erlaubt – welche Auflagen gelten?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Unter welchen Voraussetzungen hat der Senat das Chorsingen wieder erlaubt?

Zu 1.:

Gemäß Hygienerahmenkonzept sind seit dem 10.08.2020 folgende Schutzmaßnahmen einzuhalten:

„IV. Besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen für das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen

Beim gemeinsamen Singen, insbesondere beim Chorgesang, ist das Infektionsrisiko mit SARS-CoV-2 (vgl. I. Grundsätzliches) deutlich erhöht. Wenn Sänger*innen voneinander Abstand halten, verringert dies die Infektionsmöglichkeit über Tröpfchen. Eine Ansteckung über Aerosole bleibt jedoch ein schwer einzuschätzendes Risiko – sowohl für die Sänger*innen als auch für das Publikum, das auch durch die Einhaltung mehrerer Maßnahmen (Abstandsregeln, maschinelle Lüftung, Begrenzung der Probenzeit) allenfalls reduziert werden kann. Maßgeblich ist verantwortungsbewusstes Verhalten der Sänger*innen und des Publikums sowie der Veranstalter*innen.

Es darf in geschlossenen Räumen [(5)] gemeinsam gesungen werden, allerdings nur, wenn die im folgenden festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards eingehalten werden, vgl. §5 (1) S.1 der 2. Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 Infektionsschutzverordnung vom 21. Juli 2020.
[(5)] Für das gemeinsame Singen in Innenhöfen, offenen Atrien u.ä. gelten die Regelungen der Abschnitte I.-III. dieses Hygienerahmenkonzepts.

Grundsätzlich ist mit Blick auf das hohe Ansteckungsrisiko das Singen im Freien dem Singen in geschlossenen Räumen vorzuziehen. Es gelten im Übrigen alle generellen Regelungen zu Anwesenheitsdokumentation, Händehygiene, Hustenetikette, Abstandsregeln und Benutzung des Mund-Nasen-Schutzes und zum Schutz der vulnerablen Gruppen, auch und gerade vor und nach den Proben bzw. Veranstaltungen und in den Pausen (vgl. Abschnitte I.-III.).

Schutz vor Tröpfcheninfektionen

Abstand der Sänger*innen voneinander/zum Publikum

- Zwischen den Sänger*innen ist ein Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen einzuhalten.
- Beim Aufstellen eines Chors in Reihen wird empfohlen, die Sänger*innen jeweils um 2 Meter auf Lücke versetzt zu stellen.
- Der Abstand zum Publikum muss mindestens 4 Meter betragen.

Schutz vor Aerosolinfektionen

Belüftung des Raums

Grundsätzlich sind für die Risikobemessung das Verhältnis von Raumgröße und Raumvolumen zur Zahl der im Raum befindlichen Menschen, der im Raum singenden Personen und der Dauer des gemeinsamen Gesangs maßgeblich. Je kleiner der Raum, je größer die Zahl der Anwesenden und der Singenden, je schlechter die Belüftungssituation, je länger die Dauer des gemeinsamen Singens, desto höher das Risiko der Erzeugung eines Infektionsclusters, in dem durch eine infektiöse Person viele andere im Raum befindliche Personen gleichzeitig infiziert werden können.

Das Risiko einer Ansteckung durch Viren, die durch Aerosole transportiert werden, kann nur dadurch reduziert werden, dass die Luft in geschlossenen Räumen regelmäßig ausgetauscht und die Virenlast dadurch erheblich gesenkt wird. Das funktioniert entweder durch Klimatechnik bzw. Lüftungstechnik oder manuelle Fensterlüftung.

Nach derzeitigen Erkenntnissen ist in geschlossenen Räumen eine weitgehende Virenfreiheit der Luft durch den Einsatz von HEPA-Filtern in leistungsstarken Lüftungsanlagen möglich, die allerdings in üblichen Räumlichkeiten regelmäßig nicht zum Einsatz kommen. Auch gängige lufttechnische Anlagen sind – je nach Leistungsstärke – in der Lage, die Virenbelastung in geschlossenen Räumen deutlich zu senken.

Alle weiteren Belüftungsarten in Innenräumen, vor allem Fensterbelüftung, bieten eine geringere Sicherheit vor aerosolgetragener Virenlast im Raum. Daher unterliegt das gemeinsame Singen im Innenraum bei manueller Belüftung erheblich strengeren Anforderungen. Im Zweifel ist dabei das Singen unter freiem Himmel vorzuziehen bzw. der räumlichen Situation entsprechend auf die Reduktion der Risikofaktoren hinzuwirken, etwa durch kontinuierliche Luftzufuhr, Proben und Gesang in Stimmgruppen (Minimierung der Zahl der im Raum befindlichen, ggf. singenden, Personen) u. ä.

Die manuelle Fensterlüftung birgt das hohe Risiko, dass der Luftaustausch nicht verlässlich steuerbar und die Senkung der Virenlast nicht hinreichend kontrollierbar ist. Insbesondere bei Windstille und vergleichbaren Innen- und Außentemperaturen ist kaum ein Luftaustausch möglich, insbesondere wenn Querlüftung unmöglich ist. Als Indiz für einen gelingenden Luftaustausch manuell belüfteter Räume kann und sollte eine handelsübliche CO-2-Ampel herangezogen werden. Sie eignet sich allerdings keinesfalls als verlässlicher Indikator für die Aerosol- und Virenlast im Raum, da der Aerosolausstoß im Fall einer Infektion um ein Vielfaches über dem eines nicht Infizierten liegen kann.

Maschinelle Belüftung

- Bei vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass sie regelmäßig gewartet werden und Frischluft von außen zuführen. Der Umluftanteil muss reduziert werden, wenn möglich, sind HEPA-Filter einzubauen und regelmäßig zu wechseln.
- Die Belüftung muss spätestens 45 Minuten vor Beginn der Probe bzw. der Veranstaltung starten und bis zum Ende andauern.
- Pro Aufführung bzw. Probe darf das gemeinsame Singen eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
- Wann erneutes gemeinsames Singen nach Beendigung der Probe bzw. der Veranstaltung möglich ist, hängt von der Leistungsfähigkeit der Belüftungstechnik ab und ist raumspezifisch festzustellen.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist bis zur Einnahme der Plätze vom Publikum zu tragen. Es wird jedoch empfohlen, dass die Besucher*innen den Mund-Nasen-Schutz während der gesamten Dauer der Veranstaltung tragen.

Manuelle Belüftung

Sind Lüftungsanlagen der oben beschriebenen Art nicht vorhanden und kann ausschließlich manuell belüftet werden, sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Der Raum muss regelmäßig stoßgelüftet werden, idealerweise mittels Querlüftung. Nach 30 Minuten gemeinsamen Singens muss eine Stoßlüftung (idealerweise Querlüftung) von mindestens 15 Minuten erfolgen.
- Kontinuierliche Außenbelüftung (z.B. Fenster auf Kipp oder vollständig geöffnet) sollte, so das möglich ist, von Beginn der Probe bzw. der Veranstaltung bis zum Ende andauern.
- Nach dem Ende einer Probe, in der 60 Minuten gesungen wurde, muss 30 Minuten quergelüftet werden, danach muss der Raum zwei Stunden leer stehen. Vor Beginn der nächsten Probe muss wiederum 30 Minuten quergelüftet werden.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist bei Proben und Aufführungen bis zur Einnahme der Plätze von Sänger*innen und Publikum zu tragen. Es wird jedoch dringend empfohlen, dass Sänger*innen und Publikum den Mund-Nasen-Schutz während der gesamten Dauer der Veranstaltung tragen.“

Das vollständige Hygienerahmenkonzept für Kultureinrichtungen in Berlin ist veröffentlicht unter https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/corona/.

2. Welche Gründe gab es dafür, dass dies deutlich später als in praktisch allen anderen Bundesländern erfolgte? Sind Chöre in Berlin gefährlicher als in NRW?

Zu 2.:

Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa hat die obenstehenden Vorgaben in Zusammenarbeit mit Bühnenexpertinnen und – experten sowie externen Fachleuten und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern entwickelt und im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung verabschiedet. Dieser Rahmenplan wird bei neuen Erkenntnissen zu SARS-CoV-2, Gefahr der Ausbreitung des Virus sowie Schwierigkeiten bei seiner Umsetzung aktualisiert. Die Bundesländer müssen ihre Risikobewertungen anhand der jeweiligen Gegebenheiten selbst vornehmen. Vergleiche mit anderen Bundesländern sind insofern nicht zielführend, als die Dynamik des Infektionsgeschehens von zahlreichen Faktoren abhängt, die von Bun-

desland zu Bundesland unterschiedlich sein können. Die für einen Flächenstaat angemessenen Regelungen müssen nicht automatisch geeignet sein für eine Großstadt mit 3,7 Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern mit einer entsprechend hohen Dichte an Kultureinrichtungen.

3. Können Chöre momentan – neben wieder erlaubten Proben – auch wieder bei öffentlichen Veranstaltungen auftreten? Wenn ja, unter welchen Bedingungen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 3.:

Chöre können auch bei öffentlichen Veranstaltungen auftreten. Wie in der Antwort zu Frage 1 beschrieben, gilt für Sängerinnen und Sänger bei Aufführungen folgender Abstand:

- Zwischen den Sängerinnen und Sängern ist ein Mindestabstand von zwei Metern in alle Richtungen einzuhalten.
- Beim Aufstellen eines Chors in Reihen wird empfohlen, die Sängerinnen und Sänger jeweils um zwei Meter auf Lücke versetzt zu stellen.
- Der Abstand zum Publikum muss mindestens vier Meter betragen.

Darüber hinaus gelten die in der Antwort zu Frage 1 beschriebenen Vorgaben zur Raumbelüftung.

4. Welche Auflagen gelten momentan generell für Gesangsdarbietungen – jenseits von Chören – bei öffentlichen Auftritten?

Zu 4.:

Das Hygienerahmenkonzept gilt für alle Gesangsdarbietungen. Lediglich für das Singen in Gotteshäusern sind besondere Regelungen genannt:

„Gemeinsamer Gesang (d. h. sowohl Chor- als auch Gemeindegesang) in geschlossenen Sakralräumen im Rahmen von Gottesdiensten ist gestattet, wenn die Gottesdienstdauer 60 Minuten nicht überschreitet, der gemeinsame Gesang maximal 15 Minuten andauert, der Sakralraum eine ausreichende manuelle Belüftungsmöglichkeit (siehe oben) sowie eine Deckenhöhe von mindestens 3,5 Meter aufweist. Bei Vorhandensein einer maschinellen Belüftungsmöglichkeit darf die Dauer des Gottesdienstes 90 Minuten und des gemeinsamen Gesangs die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Alle Beteiligten mit Ausnahme des kultischen Personals nutzen eine Mund-Nasen-Bedeckung, der Mindestabstand von 2 Metern ist in alle Richtungen einzuhalten.“

Berlin, den 17.08.2020

In Vertretung

Dr. Torsten Wöhlert
Senatsverwaltung für Kultur und Europa